

BGer 4A_63/2018 vom 15. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_63_2018

FR: TF 4A_63/2018 du 15 mars 2018

IT: TF 4A_63/2018 del 15 marzo 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil des Obergerichts ist ein Entscheid einer Vorinstanz im Sinne von Art. 75 BGG. Weiter erreicht der Streitwert den nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG geltenden Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- (siehe Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist in der Regel erst gegen Endentscheide zulässig (Art. 90 BGG). Rückweisungsentscheide kantonaler Rechtsmittelinstanzen schliessen das Verfahren nicht ab und sind somit nach der Rechtsprechung keine End-, sondern Vor- und Zwischenentscheide (BGE 143 III 290 E. 1.4; 135 III 212 E. 1.2 S. 216 mit weiteren Hinweisen). Als solche können sie - sofern sie nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand im Sinne von Art. 92 BGG betreffen - gemäss Art. 93 BGG nur direkt mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wenn sie entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Das gilt auch für die in einem Rückweisungsentscheid enthaltene Kostenregelung (BGE 143 III 290 E. 1.3; 142 II 363 E. 1.1 S. 366 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3

Im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten 1 weist das Obergericht die Sache an die erste Instanz zurück. Die von der Klägerin angefochtenen Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Urteils betreffen die Verteilung der Prozesskosten, die im Berufungsverfahren zwischen diesen beiden Parteien angefallen sind. Damit sind sie entgegen der Klägerin zusammen mit dem Rückweisungsentscheid selber nicht als End-, sondern als Vor- und Zwischenentscheid zu qualifizieren.

Da die Klägerin zu Recht nicht geltend macht, das Urteil des Obergerichts sei in diesem Punkt unter dem Aspekt von Art. 92 f. BGG anfechtbar, erweist sich die Beschwerde insoweit als unzulässig.

E. 1.4

Demgegenüber ist das Urteil des Obergerichts ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 lit. b BGG, soweit darin die Berufung mit Bezug auf die Klageabweisung gegenüber der Beklagten 2 abgewiesen wird. Dementsprechend ist auch Dispositiv-Ziffer 3 unter diesem Titel anfechtbar, mit der die Klägerin zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Beklagte 2 für das zweitinstanzliche Verfahren verpflichtet wird. In diesem Umfang ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 141 III 426 E. 2.4; 134 III 102 E. 1.1 S. 104; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Klägerin macht geltend, sie habe in der Berufung bloss als Eventualstandpunkt geltend gemacht, die Passivlegitimation der Beklagten 2 sei zu prüfen. Nachdem das Obergericht die Berufung im Hauptstandpunkt betreffend Verjährung gegenüber der Beklagten 1 gutgeheissen habe, habe sie sich folglich nicht mit dem Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten 2 auseinandersetzen und die Klägerin entsprechend nicht zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Beklagte 2 verpflichten dürfen. Das Urteil verletze Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO .

Ob die Klägerin ihre Berufung gegenüber der Beklagten 2 verbindlich vom Ausgang des Berufungsverfahrens gegenüber der Beklagten 1 abhängig machen konnte und ob das Obergericht dementsprechend die Berufung gegenüber der Beklagten 2 in der Sache nicht hätte beurteilen müssen, braucht vorliegend nicht erörtert zu werden. Da die Klägerin im Hauptantrag der Berufung die Aufhebung des gesamten erstinstanzlichen Entscheids verlangt hatte, also auch der Klageabweisung gegenüber der Beklagten 2, ist es dem Obergericht jedenfalls nicht vorzuwerfen, wenn es nach Eingang der Berufung auch die Beklagte 2 gestützt auf Art. 312 ZPO umgehend zur Beantwortung einlud. Für den in der Folge entstandenen Aufwand hätte die Klägerin die Beklagte 2 aber auch dann entschädigen müssen, wenn das Obergericht von einer materiellen Beurteilung der Berufung gegenüber der Beklagten 2 schliesslich abgesehen hätte (vgl. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 sowie zu den Kriterien, die bei einer Verteilung nach Ermessen gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO zu berücksichtigen sind, Urteil 5A_885/2014 vom 19. März 2015 E. 2.4). Das Urteil des Obergerichts ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang entgegen der Klägerin auch keine Gehörsverletzung erkennbar: Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO verbieten es dem Gericht nicht, sich zu einem in einer Rechtsschrift enthaltenen Eventualstandpunkt zu äussern, auch wenn dies nach Auffassung der Parteien nicht erforderlich ist.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Klägerin aufzuerlegen. Den Beklagten 1 und 2 ist kein Aufwand entstanden, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.